

<b>Geltende Regelung vor 01.01.2025</b> (alte Verordnung)										
Gem. § 10 AVPfleWoqG für:  <i>Stationäre Einrichtungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in Betrieb waren oder für die eine Baugenehmigung beantragt war und die die Mindestanforderungen der §1 Abs. 2 und §§ 2 bis 9 nicht erfüllten</i>										
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Es galt Angleichungsfrist von 5 Jahren</li> <li>▪ Zuständige Behörde konnte auf Antrag längere angemessene Fristen zur Angleichung an die einzelnen Anforderungen einräumen</li> <li>▪ Antrag konnte frühestens 1 Jahr vor Ablauf der 5-Jahres-Frist eingereicht werden</li> <li>▪ Frist für die Angleichung an die Anforderungen endete bei grundlegenden Modernisierungsmaßnahmen, spätestens jedoch 25 Jahre nach Inkrafttreten jener Verordnung</li> </ul>	<p style="text-align: center;">Es galten Mindestanforderungen der §1 Abs. 2 und §§ 2 bis 9</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>§1 Anwendungsbereich, allgemeine Anforderungen, Abs. 2</td></tr> <tr><td>§ 2 Bauliche Grundanforderungen</td></tr> <tr><td>§ 3 Wohnflächen</td></tr> <tr><td>§ 4 Wohnplätze</td></tr> <tr><td>§ 5 Abschiedsraum</td></tr> <tr><td>§ 6 Gemeinschaftsräume</td></tr> <tr><td>§ 7 Therapieräume</td></tr> <tr><td>§ 8 Sanitäre Anlagen</td></tr> <tr><td>§ 9 Rufanlage, Telekommunikationsanschluss</td></tr> </table>	§1 Anwendungsbereich, allgemeine Anforderungen, Abs. 2	§ 2 Bauliche Grundanforderungen	§ 3 Wohnflächen	§ 4 Wohnplätze	§ 5 Abschiedsraum	§ 6 Gemeinschaftsräume	§ 7 Therapieräume	§ 8 Sanitäre Anlagen	§ 9 Rufanlage, Telekommunikationsanschluss
§1 Anwendungsbereich, allgemeine Anforderungen, Abs. 2										
§ 2 Bauliche Grundanforderungen										
§ 3 Wohnflächen										
§ 4 Wohnplätze										
§ 5 Abschiedsraum										
§ 6 Gemeinschaftsräume										
§ 7 Therapieräume										
§ 8 Sanitäre Anlagen										
§ 9 Rufanlage, Telekommunikationsanschluss										
<b>Geltende Regelung ab 01.01.2025</b> (nach Änderungsverordnung)										
Gem. § 6 AVPfleWoqG für:  <i>Stationäre Einrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe, die vor dem 1. September 2011 bestanden haben oder für die vor diesem Stichtag eine Baugenehmigung beantragt oder erteilt wurden;</i>  für diese gelten <b>nicht</b> :										
<p>1. <u>Barrierefreiheit</u> nach § 12, auch in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Satz 1,</p>	<p><b>§ 12: Barrierefreiheit</b> Stationäre Einrichtungen und ihre Anlagen müssen entsprechend der DIN 18040-2, Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen, Ausgabe September 2011, barrierefrei erreicht und genutzt werden können. Soweit die Schwere der Beeinträchtigung der Bewohnerinnen und Bewohner oder die Konzeption es erfordert, müssen auch die persönlichen Wohnräume und ihre Sanitärräume uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein. 3Satz 1 gilt nicht für Räume, die ausschließlich für das Personal zugänglich sind.</p> <p><b>Auch in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Satz 1:</b> Anwendbare Vorschriften; Persönliche Wohnräume und Funktionsräume: Die baulichen Mindestanforderungen nach den §§ 12, 13 und 14 Abs. 2, 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 gelten entsprechend.</p> <p style="text-align: center;"><b>Also in Verbindung mit:</b></p> <p><b>§ 12: Barrierefreiheit</b> (s.o.) <b>§ 13: Persönlicher Wohnraum</b> <sup>1</sup>In stationären Einrichtungen muss ein <u>angemessener Anteil</u> der persönlichen Wohnräume als <u>Einzelwohnräume</u> ausgestaltet sein. <sup>2</sup>Jeder persönliche Wohnraum muss einen <u>direkten Zugang oder einen Zugang über einen Vorraum zu einem Sanitärraum</u> haben. <sup>3</sup>In einer stationären Einrichtung, die persönliche Wohnräume für zwei Personen vorhält, muss <u>mindestens ein zusätzlicher persönlicher Wohnraum</u> für eine Person zur vorübergehenden Nutzung vorhanden</p>									

	<p><u>sein (Verfügungszimmer)</u>. <sup>4</sup>Der persönliche Wohnraum für eine Person muss mindestens eine <u>Wohnfläche von 14 m<sup>2</sup></u>, für zwei Personen <u>mindestens eine Wohnfläche von 20 m<sup>2</sup></u> umfassen. <sup>5</sup>Hierbei nicht enthalten ist ein zugehöriger Sanitärraum sowie ein etwaiger Vorraum, auch wenn er nicht baulich abgetrennt ist. <sup>6</sup>Abweichend von Satz 4 sind <u>solitäre und eingestreute Kurzzeitpflegeplätze</u> für eine Person mit einer Wohnfläche von 12 m<sup>2</sup> und für zwei Personen von 18 m<sup>2</sup> zulässig, wenn über das tragereigene Mobiliar hinaus kein eigenes Mobiliar benötigt wird.</p> <p><b>§ 14 Funktionsräume und Gemeinschaftsraum, Abs. 2:</b> In jedem Gebäude sind <u>Therapieräume</u> entsprechend der verfolgten fachlichen Konzeption vorzusehen. Eine <u>Kombination mit Gemeinschaftsräumen</u> ist zulässig.</p> <p><b>§ 14 Funktionsräume und Gemeinschaftsraum, Abs. 3, Satz 1 &amp; 2:</b> Sanitäre Anlagen müssen über <u>geeignete Haltegriffe</u> verfügen. Badewannen-, Dusch- und Waschtischarmaturen müssen über einen <u>Verbrühungsschutz</u> verfügen.</p> <p><b>§ 14 Funktionsräume und Gemeinschaftsraum, Abs. 4:</b> Gemeinschaftsräume dienen der Teilhabe und sind entsprechend der fachlichen Konzeption zu gestalten. Besteht eine stationäre Einrichtung aus mehreren Gebäuden, muss <u>in jedem Gebäude mindestens ein Gemeinschaftsraum</u> vorhanden sein. <u>Jeder Wohngruppe oder jedem Wohnbereich ist ein eigener Gemeinschaftsraum zuzuordnen</u>, in dem grundsätzlich alle Bewohnerinnen und Bewohner einer Wohngruppe oder eines Wohnbereichs an Veranstaltungen und Zusammenkünften teilnehmen können. Die Fläche eines Gemeinschaftsraumes <u>darf 20 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten</u>.</p>
<p>2. <u>Zugang zu Sanitärräumen</u> und Flächen von <u>persönlichen Wohnräumen</u> nach § 13 Satz 2, 4 und 5, auch in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Satz 1,</p>	<p><b>§ 13 Persönlicher Wohnraum Satz 2, 4 und 5:</b> Satz 2: Jeder persönliche Wohnraum muss einen <u>direkten Zugang oder einen Zugang über einen Vorraum zu einem Sanitärraum</u> haben. Satz 4: Der persönliche Wohnraum für eine Person muss <u>mindestens eine Wohnfläche von 14 m<sup>2</sup></u>, für zwei Personen mindestens eine Wohnfläche von <u>20 m<sup>2</sup></u> umfassen. Satz 5: Hierbei <u>nicht enthalten ist ein zugehöriger Sanitärraum sowie ein etwaiger Vorraum</u>, auch wenn er nicht baulich abgetrennt ist.</p> <p><b>Auch in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Satz 1:</b> Anwendbare Vorschriften; Persönliche Wohnräume und Funktionsräume: Die baulichen Mindestanforderungen nach den §§ 12, 13 und 14 Abs. 2, 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 gelten entsprechend. (Inhalte s. o. bereits zu § 42 Abs. 1 Satz 1).</p>
<p>3. <u>Lagerraum und Fäkalienspülraum</u> nach § 14 Abs. 1 und</p>	<p><b>§ 14 Funktionsräume und Gemeinschaftsraum, Abs. 1:</b> In stationären Einrichtungen müssen <u>in jedem Stockwerk mit persönlichen Wohnräumen Lagerräume und Fäkalienspülräume</u> vorhanden sein.</p>
<p>4. Zuordnung von <u>Gemeinschaftsräumen</u> nach § 14 Abs. 4</p>	<p><b>§ 14 Funktionsräume und Gemeinschaftsraum, Abs. 4 Satz 3 und 4:</b> Jeder Wohngruppe oder jedem Wohnbereich ist <u>ein eigener Gemeinschaftsraum</u> zuzuordnen, in dem grundsätzlich alle Bewohnerinnen und Bewohner einer Wohngruppe oder eines</p>

<p>Satz 3 und 4, auch in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Satz 1.</p>	<p>Wohnbereichs an Veranstaltungen und Zusammenkünften teilnehmen können.</p> <p>Die <u>Fläche eines Gemeinschaftsraumes darf 20 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten.</u></p> <p><b>Auch in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Satz 1:</b> Anwendbare Vorschriften; Persönliche Wohnräume und Funktionsräume: Die baulichen Mindestanforderungen nach den §§ 12, 13 und 14 Abs. 2, 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 gelten entsprechend. (Inhalte s. o. bereits zu § 42 Abs. 1 Satz 1).</p>
---	---